



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### A) Problem

Die religiöse und weltanschauliche Zusammensetzung der bayerischen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend verändert. Das bayerische Bestattungsgesetz (BestG) spiegelt diese Veränderungen nicht in geeigneter Weise wider. Weder wird es den individuellen Bedürfnissen der steigenden Zahl konfessionsloser Menschen wirklich gerecht, noch den muslimischen und jüdischen Bestattungsriten. Die Bestattungskultur sagt viel über den Zustand einer Gesellschaft aus. Ein modernes Bestattungsrecht muss deshalb die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.

#### B) Lösung

Eine Anpassung an die veränderte gesellschaftliche Realität bedeutet selbstverständlich nicht, dass bisher in Bayern gepflegte und gelebte Rituale aufgegeben werden müssten. Zielsetzung der Novellierung ist es vielmehr, Mitbürgerinnen und Mitbürgern unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit und Weltanschauung die Möglichkeit zu geben, ihre Kultur im Umgang mit Verstorbenen umzusetzen und zum Ausdruck zu bringen. Über allem steht jedoch der ausdrücklich verfügte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen hinsichtlich des Ortes und der Art und Weise seiner Bestattung.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### § 1

Das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 7

##### **Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Bestattungseinrichtungen, insbesondere Friedhöfe, Leichenräume, auch für die Bestattung von Fehlgeburten, und Räume für die Leichenwaschung, herzustellen und zu unterhalten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

2. Dem Art. 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Friedhofsträger sind verpflichtet, Grabstätten mit einer unbefristeten Ruhezeit einzurichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

3. Dem Art. 16 Nr. 1 Buchst. f wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei ist es aber unzulässig einen frühesten Bestattungszeitpunkt generell vorzuschreiben und es ist unzulässig, vorzuschreiben, dass Erdbestattungen nur in verschlossenen Särgen erfolgen dürfen,“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### Zu 1:

##### **Art. 7 – Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen:**

Durch die Änderung des Art. 7 (Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen) werden die Gemeinden verpflichtet künftig neben den anderen Bestattungseinrichtungen auch Räume für die Leichenwaschung herzustellen und zu unterhalten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht, um muslimische Bestattungen in Bayern generell und problemfrei zu ermöglichen. Bayern ist zunehmend von religiösem und kulturellem Pluralismus geprägt, der sich in individuellen Vorlieben ausdrückt. Daraus sind in der Bestattungspraxis neue Bedürfnisse erwachsen, denen kulturell, politisch und somit nicht zuletzt rechtlich Raum gewährt werden sollte. So ist die rituelle Waschung der Verstorbenen für viele Muslime unverzichtbarer Bestandteil ihrer Bestattungskultur. Damit die gesellschaftliche Integration der hier lebenden muslimischen Bevölkerung dauerhaft gelingt, muss auch auf die religiösen Bedürfnisse eingegangen werden. Die Friedhofsträger müssen Räume zur Leichenwaschung bereitstellen, um muslimische Bestattungen auch in Bayern generell und problemfrei zu ermöglichen. Die hohe Zahl an Überführungen zur Beisetzung ins Ausland zeigt den erheblichen Handlungsbedarf.

#### Zu 2:

##### **Art. 10 – Ruhezeiten:**

Der Aspekt der ewigen Grabesruhe ist bei jüdischen und muslimischen Bestattungsriten von zentraler Bedeutung. Durch die Anpassung des Bestattungsgesetzes wird der Respekt vor den religiösen Bedürfnissen aller in Bayern lebenden Menschen zum Ausdruck gebracht.

#### Zu 3:

##### **Art. 16 – Durchführungsbestimmungen:**

Die Ermächtigung zum Erlass einer Bestattungsverordnung bleibt bestehen. Sie wird aber eingeschränkt, so dass eine unbedingte Sargpflicht bei Erdbestattungen und die Vorschrift eines frühestmöglichen Bestattungszeitpunkts ausgeschlossen werden, um Rücksicht auf entgegenstehende insbesondere religiöse Riten und Traditionen zu nehmen.

Die religiöse und weltanschauliche Zusammensetzung der bayerischen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend verändert. Das bayerische Bestattungsgesetz spiegelt diese Veränderungen nicht in geeigneter Weise wider. Weder wird es muslimischen und jüdischen Bestattungsriten wirklich gerecht, noch den individuellen Bedürfnissen der steigenden Zahl konfessionsloser Menschen. Die Bestattungskultur sagt viel über den Zustand einer Gesellschaft aus. Ein modernes Bestattungsrecht muss deshalb die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen. Eine Anpassung an die veränderte gesellschaftliche Realität bedeutet selbstverständlich nicht, dass bisher in Bayern gepflegte und gelebte Rituale aufgegeben werden müssten. Zielsetzung der Novellierung ist es vielmehr, Mitbürgerinnen und Mitbürgern unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit und Weltanschauung die Möglichkeit zu geben, ihre Kultur im Umgang mit Verstorbenen umzusetzen und zum Ausdruck zu bringen. Über allem steht jedoch der ausdrücklich verfügte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen hinsichtlich des Ortes und der Art und Weise seiner Bestattung.

In anderen Ländern – wie z.B. in Baden-Württemberg – hat sich gezeigt, dass entsprechende Reformvorhaben von einem breiten religions-, weltanschauungs- und fraktionsübergreifenden Konsens getragen wurden. Diesem Vorbild gilt es in Bayern zu folgen. Auch hier besteht hinsichtlich des Handlungsbedarfs und der Notwendigkeit einer Modernisierung des Bestattungsgesetzes ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Dies zeigte eine Expertenanhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 17. Juni 2015.

So erklärte Bettina Nickel, die stellvertretende Leiterin des Katholischen Büros Bayern, dass die Erfahrungen und die Praxis gezeigt hätten, dass das bayerische Bestattungsgesetz „den Anforderungen mancher Religionen, insbesondere der islamischen Religionen, nicht genügt.“ Die Expertinnen und Experten sprachen sich insbesondere für eine Aufhebung der Sargpflicht und der restriktiven Regelungen zum frühestmöglichen Bestattungszeitpunkt aus. Dr. Verena Lehner-Reindl erklärte stellvertretend für das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass dies auch in hygienischer Hinsicht unproblematisch sei: „Wir sehen aus hygienischer und arbeitsmedizinischer Sicht überhaupt kein Problem, wenn man sagen würde, es wird eine Erdbestattung in einem Leinentuch durchgeführt. (...) In Bezug auf die Leichenschau bzw. den frühestmöglichen Bestattungszeitraum muss man sagen, dass man aus hygienischer Sicht von den 48 Stunden durchaus abweichen kann (...). In dem Moment, in dem der sichere Tod festgestellt ist, ist auch eine Bestattung möglich.“

Der vorliegende Gesetzentwurf spricht sich dafür aus, den Empfehlungen der Expertinnen und Experten zu folgen und insbesondere durch die Aufhebung der Sargpflicht und der zeitlichen Vorgabe des frühestmöglichen Bestattungszeitpunkts zu gewährleisten, dass den religiösen und weltanschaulichen Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung im Bestattungsgesetz in angemessener Weise Rechnung getragen wird.